

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146)
Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

Dritter Teil

Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

Dritter Abschnitt: Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde

§ 64 SächsGemO – Beauftragte

- (1) Die Gemeinden können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden. Näheres regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Kreisfreien Städte sollen zur Wahrung der Belange der in der Gemeinde lebenden Ausländer Beauftragte für Migration und Integration bestellen.
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Gemeinderats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.